

wirtschaftliche Leben betreffen, tritt uns der weitverzweigte Besitz des Klosters und seine Verwaltung entgegen. In manchen Schriftstücken spiegelt sich das politische Leben der Zeit, so etwa in Nr. 73 die unentschiedene Erzbischofswahl in Salzburg und die Fehde zwischen Ulrich von Salzburg und dem abgesetzten Elekten Philipp von Kärnten.

Der Anhang (S. 259–296) enthält ein Verzeichnis der Aussteller, den Sieglerkatalog und ein Verzeichnis der Initien und Invokationen. Besonders feierlich mutet der Eingang einer Schenkungsurkunde Alberts III. an (Nr. 35); die Ziffern einer Konkordanz-Tabelle beziehen sich auf Mairhofens Urkundenbuch und die Ausgaben von Wagner und Schrott. Den Beschluß macht das ausführliche, sehr hilfreiche Personen- und Ortsregister.

Die Ausgabe folgt den modernsten Editionsgrundsätzen und ist mit großer Sorgfalt ausgezeichnet gemacht. Jede Urkunde trägt – soweit dies möglich ist – Ort und Datum der Aussteller, ein Kopfregeß, Beschreibung der Urkunde und Verweis auf die Literatur, deren ausführliches Verzeichnis dem Vorwort unmittelbar nachgestellt ist. Für eine Geschichte des Klosters bildet die Ausgabe das unentbehrliche Rückgrat; sie ist aber auch für die Geschichte des Bistums von Brixen und des Landes Südtirols von Bedeutung.

Wien

Grete Mecenseffy

Josef Siegwart OP: Die *Consuetudines* des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsass (12. Jahrhundert). (= *Spicilegium Friburgense. Texte zur Geschichte des kirchlichen Lebens*, Vol. 10). Freiburg/Schweiz (Universitätsverlag) 1965. XXII, 418 S., kart. Fr./DM 38.–

In diesem Werk werden erstmals *Consuetudines* der Augustiner-Chorherren in der ältesten erhaltenen Fassung mit genauem Quellenapparat und den Varianten geboten. Im Gegensatz zu den Ordensregeln handelt es sich bei solchen *Consuetudines* um Sitten und Gebräuche, die so fest eingewurzelt waren, daß sie die Klosterinsassen wie Gesetze und Vorschriften verpflichteten. In den mittelalterlichen, regulierten Stiften ergänzen sie die Augustinusregel und schildern Tagesordnung, Aufnahme und Ausbildung der Novizen, Ämterordnung sowie Riten der Einkleidung, Profesz, Morgenkapitel, Fußwaschung, Krankenölung und Beerdigung. Neben aszetischen Ermahnungen geben sie Einblick in das liturgische, kulturelle und geistliche Alltagsleben der klösterlichen Gemeinschaft. Dadurch, daß die *Consuetudines* von Marbach nicht nur die ältesten, sondern auch die am meisten verbreiteten und einflußreichsten Bräuche der deutschen Regularkanoniker des Mittelalters darstellen, hat die Arbeit einen besonderen Wert und ist ebenfalls von großer Wichtigkeit für das Verständnis des Ordensleben jener Zeit überhaupt. In einer äußerst instruktiven und viele neue Kenntnisse vermittelnden Einleitung erweist sich der Verfasser als Historiker, der die vielen benutzten Handschriften zu sichten, Tatbestände wissenschaftlich darzulegen und zu interpretieren sowie in den Gesamtzusammenhang hineinzustellen versteht. Die Datierung der *Consuetudines* von Marbach dürfte, wie vorsichtig und doch überzeugend aufgewiesen wird, in die Zeit von 1100 bis 1124 fallen. Ein sicherer Beweis dafür, daß der erste Propst Manegold von Lautenbach die Marbacher Satzungen kompiliert hat, läßt sich nicht erbringen, wenn auch einige Paragraphen (58–62 über die klösterliche Strafgewalt) an dessen Stil erinnern. Die jüngeren Schichten des Textes stammen zum größten Teil aus den Bräuchen von Cluny. Die älteren, um das Jahr 1100 redigierten Teile zeigen weitgehend Ähnlichkeit mit den *Consuetudines* der berühmten Augustiner-Chorherren-Abtei Saint-Ruf bei Avignon und sind nicht Traditionsgut des benediktinischen Mönchtums, sondern entspringen ganz den Ideen von Augustinus und Caesarius von Arles sowie anderer kanonikaler Schriftsteller, z. B. Isidor von Sevilla. Daraus folgt als wichtigstes Ergebnis die Eigenständigkeit der ursprünglichen Spiritualität der deutschen und burgundischen Regularkanoniker, die in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre *Consuetudines* zu einem bedeutenden Teil mit monastischem Brauchtum aus Cluny ver-



mischt haben. Die Marbacher *Consuetudines* stellen den Grundtext der Gesetzgebung der in Kongregationen zusammengeschlossenen, in Besitz- und Seelsorgerechten aber ziemlich selbständigen Augustiner-Chorherrenstifte dar, den Ausgangspunkt sehr mannigfacher und oft veränderter Satzungen, in denen aber manche Kapitel bis ins 16. Jahrhundert wörtlich wiederkehren. Keine *Consuetudines* des Mittelalters haben bei den lose miteinander verbundenen Regularstiften des deutschen Sprachgebietes einen ähnlichen Einfluß ausgeübt wie die von Marbach. Es ist dem Verfasser gelungen, insgesamt 31 Stifte aufzuführen, die noch im 12. Jahrhundert, und zwar mit einem ziemlich sicher datierbaren Zeitpunkt, die *Consuetudines* von Marbach angenommen haben. Eine Zeitlang, zwischen 1125 und 1138, konnten die durch das Salzburger Domkapitel geförderten *Consuetudines* von Klosterrath (Rolduc/Prov. Limburg) diejenigen von Marbach in den Schatten stellen; aber schon 1139 nahm Salzburg selbst die Marbacher Satzungen an. Von da ab nehmen die Verbrüderungen Marbachs mit anderen Augustiner-Chorherrenstiften an Zahl zu. Aus den Verbrüderungslisten gewinnt man Auskunft darüber, wie ernst man die Satzungen nahm, solange die Männer der Gründergeneration den Ton angaben und wie schnell die *Consuetudines* zur Fassade, zu einem wertlosen Stück Papier geworden waren, wenn der Niedergang des Gemeinschaftslebens begann. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Marbacher *Consuetudines* umso weniger befolgt wurden, je mehr sie sich ausbreiteten. Darin liegt überhaupt die Tragik der Kanonikerreform des 11. und 12. Jahrhunderts, daß die großen Männer der Erneuerung in ihrer Begeisterung für den Augenblick zu viel erreichen wollten und auf die Dauer zu wenig Erfolg hatten oder ihr Werk nicht über Generationen hinweg vor dem Zerfall retten konnten. Solange der in den Normen enthaltene Geist noch lebendig war, brauchte man nichts zu befürchten; je vollkommener das Gesetz aber kodifiziert wurde, um so mehr ließen Begeisterung und Heroismus der Gründerzeit nach.

Den weitaus größten Teil der Arbeit von Siegwart nimmt selbstverständlich die mit großem Textapparat versehene, sauber und zuverlässig durchgeführte Ausgabe der *Consuetudines* ein (Ergänzungen dazu im Nachtrag SS. 314–323). Eine Konkordanztafel bietet eine vergleichende Übersicht über die einzelnen Handschriften, ohne die man sich bei der voneinander abweichenden Reihenfolge der Kapitel und Sätze gar nicht zurechtfinden könnte. In einem Anhang werden verschiedene Texte aufgeführt, die das Gesamtbild abrunden: das „*Commune decretum sancti Augustini et canonicorum eius*“, eine Ansprache des Springiersbacher Abtes Joh. Friedr. Auwach von Wittlich an seinen Konvent aus dem Jahre 1598, Fragmente aus den *Consuetudines* von Coimbra, Bamberg und Passau. Zur leichteren und schnelleren Auffindung und Benutzung hat der Verfasser ein mehr als 90 Seiten umfassendes Register (Zitate aus der Hl. Schrift, Incipitlisten der Paragraphen, Liturgische Initien, ein lateinisches Vokabular, Namenverzeichnis, Sachverzeichnis zur Einleitung) aufgestellt, das nicht nur von großem Fleiß und Geschick, sondern ebenso von hervorragender Vertrautheit mit der Materie zeugt und für das der Leser besonders dankbar sein wird. Man soll sich bei Rezensionen vor Superlativen hüten. Wenn diese Regel durch die Ausnahme bestätigt wird, dann ganz sicher bei vorliegendem Werk. Hier ist Fach- und Maßarbeit geleistet worden.

Rom

G. Gieraths

Joseph Gottschalk: *St. Hedwig, Herzogin von Schlesien*. (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, im Auftrage des Institutes für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte, hrsg. von Bernhard Stasiewski. Band 2.) Köln/Graz (Böhlau) 1964. XVI, 359 S., 7 Abb., 17 Stammtafeln, 12 Tafeln, kart. DM 24.–.

Joseph Gottschalk, bekannt als Verf. einer in 5 Auflagen vorliegenden „Kirchengeschichte“ für höhere Schulen, Oberstufe,<sup>1</sup> gilt als einer der angesehensten Forscher

<sup>1</sup> J. Gottschalk, *Kirchengeschichte*, Bonn 1965.

die schlesische Herzogin Hedwig († 1243) ist das Ergebnis von zwei Jahrzehnte hin-